

Stadt Burladingen

S a t z u n g

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich  
der Stadt Burladingen am "Traufweg" vom 11. 7. 1985

Aufgrund von § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. 12. 1975 (Ges.Bl.1976 S.1) hat der Gemeinderat am 11. 7. 1985 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich der Stadt Burladingen am "Traufweg" festgelegt.

Die Grenzen sind in der vom Stadtbauamt Burladingen am 11. 7. 1985 gefertigten und als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

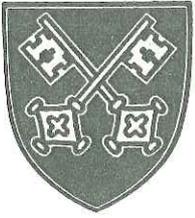
Ausgefertigt und geändert:

Burladingen, den 11.10. 1986



(Höhnle)

Bürgermeister



112

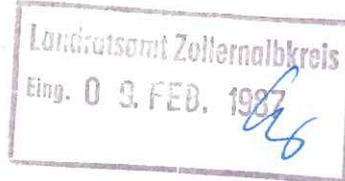
**STADT BURLADINGEN**  
Stadtbauamt

Stadtverwaltung 7453 Burladingen Postfach 147

An das  
Landratsamt Zollernalbkreis  
Baurechtsbehörde  
  
7460 Balingen

Burladingen, den 3. 2. 1987

Telefon: (07475) 892-0  
DW: 892-29



Aktenzeichen:

Lb.

*z. d. A*

Betrifft: Abrundungssatzung für das Gebiet "Traufweg" in Burladingen  
Beil.: 1 Auszug aus der öffentlichen Bekanntmachung

Sehr geehrter Herr Kohler,

aufgrund Ihres Schreiben vom 24. 11. 1986 wird ein Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Burladingen über die öffentliche Bekanntmachung der Abrundungssatzung für das Gebiet "Traufweg" in Burladingen vom 4. 12. 1986 vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

(Höhnle)  
Bürgermeister

Zu den Akten  
Balingen, den 12.02.87  
Landratsamt:  
Reg. Nr. 121-41

Kohler



11  
**LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS**

Landratsamt Zollernalbkreis, Postfach 1540, 7460 Balingen

An das  
Bürgermeisteramt

7453 Burladingen

Organisationseinheit:  
Sachgebiet  
"Baurecht"

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
E/Lb  
17. 2. 1986

Unsere Zeichen  
Unsere Nachricht vom  
301.1 ko/mü 621.41

(07433) 14-1  
Durchwahl  
14 - 2 21

Balingen,  
den  
24. 11. 1986

Betreff:

Abrundungssatzung für das Gebiet "Traufweg" in Burladingen

Die vom Gemeinderat der Stadt Burladingen in seiner Sitzung  
11. 7. 1985 beschlossene Satzung über die Festlegung des Innen-  
bereichs am "Traufweg" in Burladingen wird auf Grund der  
Vorschrift des § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976  
(Bundesgesetzblatt I S. 2256) genehmigt.

Grundlage dieser Entscheidung ist der vom Stadtbauamt Burladingen  
im Maßstab 1 : 100 am 11. 7. 1985 gefertigte Lageplan.

Die Gemeinde hat die Satzung zusammen mit der Genehmigung orts-  
üblich bekanntzumachen.

Außerdem wird gebeten, den Nachweis der öffentlichen Bekannt-  
machung baldmöglichst vorzulegen.

Kohler

- Anlagen:  
2 Lagepläne  
2 Satzungen  
2 Gemeinderatsbeschlüsse

## Amtliche Bekanntmachungen

### Sitzung des Umwelt- und Technischen Ausschusses

Zur Sitzung des Umwelt- und Technischen Ausschusses des Gemeinderates am **Donnerstag, den 4. Dezember 1986, um 14.00 Uhr** ist die Bevölkerung recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

**Treffpunkt:** Hallenbad Burladingen

1. Schulzentrum Burladingen

**hier:** Besichtigung der technischen Anlagen

**Fortsetzung im Sitzungssaal, gegen 16.00 Uhr**

2. Schulzentrum Burladingen

**hier:** Erläuterung und Beratung des Gutachtens des Ing.-Büros

Hankiewicz, 3. Verschiedenes

Burladingen, den 4. Dezember

gez. Höhnle  
Bürgermeister

### Sitzung des Gemeinderates

Zu der am **Donnerstag, den 4. Dezember 1986, um 18.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses in Burladingen stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ist die Bevölkerung recht herzlich eingeladen.

**Tagesordnung:** 1. Mitteilungen, 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung, 3. Übergabe gemeindeeigener Hochbehälter an die Abwasserversorgungsgruppe 15 (Erpfgruppe), 4. Änderung des Bebauungsplanes „Vor Monk I“ in Burladingen - Salmendingen, **Hier:** Beschluß als Satzung, 5. Verschiedene Baugesuche, 6. Verschiedenes, 7. Fragestunde gem. § 3 Abs. 4 GO.

Burladingen, den 4. Dezember 1986

gez. Höhnle  
Bürgermeister

### Neufestsetzung der Gebühren

#### für die Benützung der Bauschutt- und Erdaushubdeponien

Die Gebühren für die Benützung der Bauschutt- und Erdaushubdeponien wurden vom Gemeinderat neu festgesetzt. Mit Wirkung **ab 1. Januar 1987** werden für die Benützung dieser Deponien folgende Gebühren erhoben:

1. Für 1 PKW mit Kleinanhänger 5.- DM, 2. für 1 Unimog, Traktor mit Anhänger und 1 LKW bis 5 to 10.- DM, 3. für 1 LKW bis 9 to 18.- DM, 4. Für 1 LKW bis 15 to 27.- DM, 5. für 1 LKW über 15 to 40.- DM, 6. bei Großbaustellen von über 1200 m<sup>3</sup> Aushub- bzw. Bauschuttvolumen wird ein Zuschlag von 30% erhoben.

Burladingen, den 4. 12. 86

Bürgermeisteramt

### Genehmigung der Abrundungssatzung für das Gebiet

#### „Traufweg“ in Burladingen

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat die Abrundungssatzung für das Gebiet „Traufweg“ in Burladingen, welche der Gemeinderat am 11. 7. 1985 beschlossen hat, am **24. 11. 86** genehmigt. Die Abrundungssatzung einschließlich Lageplan kann während der üblichen Dienststunden auf dem Bürgermeisteramt Burladingen, Zimmer 21, eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Abrundungssatzung rechtsverbindlich. Jedermann kann in die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBAUG) sowie der Genehmigung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO bei der Aufstellung dieser Bebauungspläne wird nach § 115 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Abrundungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und Bekanntmachung der Abrundungssatzung verletzt worden sind. auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976, Bundesgesetzblatt I Seite 2256, über die fristgemässe geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Abrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Burladingen, den 4. 12. 86

Stadtverwaltung  
gez. Höhnle